

**TOP 91:**

---

**Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI)**

Drucksache: 334/13

**I. Zum Inhalt**

Die HOAI regelt als Rechtsverordnung die Honorare für Leistungen von Architekten und Ingenieuren und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Kern der aktuellen Novellierung ist die baufachliche Überarbeitung der Leistungsbilder und die Aktualisierung der Honorarsätze in den Honorartafeln. Die Leistungsbilder der HOAI sind überwiegend am Stand der Technik der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts ausgerichtet. Die Planungsprozesse und Büroabläufe der HOAI 1976 umfassten Zeichnungen am Reißbrett, Berechnungen mit Rechenschiebern, Leistungsbeschreibungen per Schreibmaschine sowie Kommunikation mittels Brief und Telefon. Die aktuelle Planungswirklichkeit zeichnet sich hingegen durch den Einsatz des PC für Beschreibungen und Berechnungen des Planungsprozesses, CAD (computer aided design), E-Mail, Telefon, EU-weite Ausschreibungen und Vergaben über elektronische Plattformen aus. Auch haben sich die Anforderungen an die Planungsaufgaben gewandelt: Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes haben an Bedeutung gewonnen. Die Ansprüche an Kosten- und Terminalsicherheit sind gestiegen und die Administration der Planungsprojekte muss deutlich höheren Haftungsansprüchen standhalten. Eine Anpassung der Leistungsbilder in den einzelnen Fachdisziplinen ist somit erforderlich.

Die HOAI wird hierzu modernisiert.

Zur anwenderfreundlichen Handhabung werden die Leistungsbilder an den Stand der Technik in den einzelnen Fachdisziplinen angepasst. Für die Architektur- und Ingenieurbüros ändert sich der Planungsaufwand auf Grund der novellierten Leistungsbilder. Diese Änderungen resultieren im Wesentlichen aus rechtlichen Änderungen auf anderen Gebieten, die der Überarbeitung der Leistungsbilder der HOAI zu Grunde liegen. Dazu gehören zum Beispiel der Wärmeschutz und die Energiebilanz.

Die Honorarsätze werden an die veränderten Leistungsbilder angeglichen. Sie wurden entsprechend dem Planungsstand der Auftragnehmer in den

verschiedenen Fachdisziplinen neu bestimmt.

An der Teilliberalisierung von 2009 wird festgehalten. Im Rahmen der letzten Novelle der HOAI im Jahre 2009 wurden die Beratungsleistungen aus dem verbindlichen Teil der HOAI herausgelöst. Seither gelten dafür Honorarempfehlungen. Die neue HOAI stellt für diese Beratungsleistungen aktualisierte Leistungsbilder und Honorarempfehlungen bereit.

Durch die Novellierung wird für die in der Honorarordnung aufgeführten Planungs- und Beratungsleistungen weiterhin ein angemessener Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern bei der vertraglichen Vereinbarung des Honorars gewährleistet. Dabei soll zugleich ein Beitrag zur Sicherstellung einer hohen Bauqualität sowie zum Verbraucherschutz geleistet werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Ferner empfehlen der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. In ihr wird die Frage des Verzichts auf verbindliche Honorarsätze für Beratungsleistungen und die Auskömmlichkeit der Honorarstruktur thematisiert und die nicht ausreichende Beratungsmöglichkeit und der Zeitdruck kritisiert. Auf die besonderen Belastungen der Bauhaushalte in Ländern und Kommunen durch die Honorarerhöhungen soll hingewiesen werden. Evaluationen werden im Blick auf die Kritik der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und hinsichtlich der Rückführung der Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI für notwendig erachtet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die **BR-Drucksache 334/1/13** verwiesen.